

Tennis-Club Durlach 1920 e.V.

Satzung

Stand: 01.01.2010

§ 1

Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr und Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen Tennisclub Durlach 1920 e.V. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen. Er wurde 1920 gegründet und trägt die Farben blau-weiß.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe-Durlach.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tennisbundes, des Badischen Tennisverbandes sowie des Badischen Sportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als verbindlich deren Satzungsbestimmungen, insbesondere die Wettspielordnung des D.T.B.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Der gemeinnützige Zweck wird vom Verein ausschließlich und unmittelbar verfolgt. Der Verein erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch die Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Reinvermögen einzig und allein für gemeinnützige sportliche Zwecke dem Badischen Tennisverband Bezirk II zu. Das Reinvermögen im Sinne dieser Regelung besteht aus dem Vereinsvermögen abzüglich bestehender Verpflichtungen des Vereins.
- (5) Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und wendet sich gegen rassische Diskriminierung.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) jugendlichen Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Umwandlung in passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand grundsätzlich bis zum 31.12. eines Geschäftsjahres mit Wirkung für das kommende Geschäftsjahr möglich.
- (3) Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins. Eine Umwandlung in aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu jedem Zeitpunkt möglich.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Sport verdient gemacht

haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmeantrag an den Verein muß schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

§ 5 Rechte des Mitglieds

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Dem passiven Mitglied steht das Recht, die Sporteinrichtungen zu benutzen, nicht zu.
- (3) Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres gleiches Stimmrecht und Wahlrecht.

§ 6 Pflichten des Mitglieds

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die aus der Satzung sich ergebenden Pflichten zu erfüllen und die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder haben die von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Ordnungen zu befolgen.
- (3) Alle Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. In begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.

§ 7 Beiträge des Mitglieds

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen. Neuaufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag einen einmaligen Aufnahmebeitrag.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und des Aufnahmebeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Alle dem Verein geschuldeten Beträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Sports, die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane in grob schuldhafter Weise verstößt, kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann

innerhalb von 14 Tagen schriftlich Berufung beim Ehrenrat einlegen, der abschließend entscheidet.

- (4) Als grob schuldhaft ist es u.a. anzusehen, wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen länger als 3 Monate in Verzug gerät.
- (5) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte im Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung
3. Ehrenrat

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) 3. Vorsitzenden
 - d) Schatzmeister
 - e) Sportwart
 - f) Jugendwart
 - g) Pressewart (Schriftführer)
 - h) Vergnügungswart
 - i) Beisitzern
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2BGB sind die Mitglieder gem. § 10 Abs. 1 a) – d). Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch je zwei der in Absatz 2 genannten Personen vertreten.
- (3) Der Vorstand im Sinne von § 10 Abs. 2 dieser Satzung bedarf zur Vornahme von Geschäften mit einem Wert von mehr als 10 000.--(i.W. zehntausend Euro) eines Beschlusses des Vorstandes gem. § 10 Abs. 1. Ausgenommen davon sind Neuabschlüsse und Verlängerungen von Erbbaurechtsverträgen und Grundbucheintragungen.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand im Sinn von § 10 Abs. 2 ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- 2) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes im Sinne von § 10 Abs. 1
- 3) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
- 4) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- 5) Vorbereitung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in dringenden Fällen und wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies verlangt. Für die Einladung gilt § 13 Abs. 3

§ 12

Wahl, Amtsdauer, Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden oder von einem anderen Mitglied im Sinne des § 10 Abs. 2 einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Einzelheiten der Ladung regelt eine Geschäftsordnung des Vorstandes im Sinne des § 10 Abs. 1.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 13

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene volljährige Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Wahl des Ehrenrates
 - f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Beschlussfassungen über Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung
- (3) Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. oder 3. Vorsitzende, beruft alljährlich im 1. Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein. Zu dieser sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Anträge der Mitglieder für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen dem 1. Vorsitzenden eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Diese Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (5) Über die Zulässigkeit von Anträgen, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) In den Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald dies von 1/3 der erschienenen Mitglieder gewünscht wird.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder von einem vom Vorstand bestimmten Vereinsmitglied geleitet.
- (10) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (11) Zu den Beschlüssen über eine Satzungsänderung sowie eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 14
Rechnungsprüfung

Die Kassenprüfer werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr die Rechnungsunterlagen des Vereins zu prüfen und die Ausgaben mit dem Haushaltsplan zu vergleichen. Dem Vorstand sind die ergebnisse mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung ist hierüber zu unterrichten.

§ 15
Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die dem Verein mindestens 10 Jahre angehören. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Der Ehrenrat hat die Aufgabe, Streitigkeiten unter den Mitgliedern aufzuklären und zu schlichten, soweit er deswegen angerufen wird.
- (3) Der Ehrenrat entscheidet in den Fällen des § 8 Abs. 3.
- (4) Der Ehrenrat schlägt dem Vorstand vorzunehmende Ehrungen vor.

§ 16
Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 17
Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.